

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD heißt es im Kapitel VIII „Sicherheit für unsere Bürger“ im Abschnitt 1.2 zum Thema „Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern“: „Wir wollen durch geeignete Maßnahmen die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern verbessern und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern soweit möglich beseitigen.“ Zur gleichen Zeit wurde insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen über Erleichterungen für bereits lange in der Bundesrepublik Deutschland lebende, aber ausreisepflichtige Ausländer insbesondere aus dem Kosovo und anderen Kriegs- und Krisenregionen debattiert. Der dortige Abschiebebeobachter des „Forum Flughäfen“ Uli Sextro wurde in der „tageszeitung“ vom 10. November 2005 mit seiner Kritik an der Abschiebep Praxis von Ausländerbehörden zitiert: „Der besondere Schutz der Familie, wie er in Artikel 6 des Grundgesetzes festgelegt wurde, gilt nicht für Flüchtlinge“, volljährige, in Deutschland aufgewachsene Flüchtlingskinder würden selbst dann abgeschoben, wenn die Eltern ein Bleiberecht hätten. Menschen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) würden als ausreisefähig bereits dann eingestuft, wenn in ihren Herkunftsländern prinzipiell eine Behandlung möglich sei – egal, ob das wie im Falle von Flüchtlingen aus dem Kosovo faktisch nicht möglich sei. Auffällig sei in diesem Zusammenhang, dass von den Ausländerbehörden eine bestimmte Gruppe von Medizinern zur Begutachtung eingesetzt werde (Generalanzeiger Bonn vom 10. November 2005). In seinem Erlass vom 7. September 2005 setzt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Schwelle, ab der das Vorliegen einer PTBS und einer Suizidgefahr ein Abschiebungs- bzw. Vollstreckungshindernis darstellt, sehr hoch an. Der Ausländerdezernent und Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche im Rheinland, Jörn-Erik Gutheil, kritisiert in diesem Zusammenhang auch das neue Zuwanderungsgesetz, das für die immer rigorosere Abschiebep Praxis verantwortlich sei. Ermessensspielräume der Beamten in den Ausländerbehörden seien durch das Gesetz weggefallen, wie Jörn-Erik Gutheil gegenüber dem Generalanzeiger Bonn vom 10. November 2005 äußerte. Bestätigt wird dies immer wieder durch Berichte in den Medien über Flüchtlinge aus Bosnien oder dem Kosovo, die nach jahrelangem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Heimatort integriert sind, aber trotz zahlreicher Proteste von Mitschülern und Mitschülerinnen, Kolleginnen und Kollegen oder ihrer Kirchengemeinde nach Ablauf ihrer Duldung abgeschoben werden sollen. Beamte in den Ausländerbehörden erklären dabei regelmäßig, dass ihnen per Gesetz die Hände gebunden seien, auch wenn sie dem Anliegen ihrer Mitbürger und Mitbürgerinnen an sich zustimmen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie ist die Zahl der Geduldeten derzeit und aus welchen Herkunftsstaaten kommen sie (bitte Aufstellung)?
2. Sind nach Auffassung der Bundesregierung mit der im Koalitionsvertrag genannten Gruppe ausreisepflichtiger Ausländer auch diejenigen gemeint, die „geduldet“ sind, und sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf am Aufenthaltsgesetz, um das in der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz angegebene Ziel der Reduktion der Zahl der Geduldeten zu erreichen?
3. Welche „praktischen Hindernisse der Abschiebung“ sind nach Auffassung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag konkret gemeint und durch welche geeigneten Maßnahmen beabsichtigt sie, diese zu beseitigen?
4. Welche Gruppen „ausreisepflichtiger Ausländer“, außer den genannten Straftätern, sind nach Auffassung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag gemeint (bitte Aufstellung)?
5. Beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, in den Rechtsschutz der betroffenen Ausländer einzugreifen, insbesondere durch die generelle Aufhebung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Verwaltungsakte (hier: der Abschiebung), wie dies bereits jetzt im Asylverfahrensgesetz der Fall ist?
6. Plant die Bundesregierung darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, bei denen rechtliche Hindernisse einer Abschiebung im Wege stehen?

Wenn ja, welche?

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass de facto schutzbedürftige Flüchtlinge und Asylsuchende vom Zugang zu entsprechenden Anerkennungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn ihre Einreise illegal war und sie sich allein durch den Grenzübertritt strafbar gemacht haben, also de jure zur Gruppe der Straftäter gehören?
8. Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung zur Stärkung des Flüchtlingsschutzes geplant?
9. a) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Schutz der Familie und des Kindes im Flüchtlings- und Ausländerrecht zu stärken?  
b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Integrität von Familien zu wahren, deren Kinder während ihres Aufenthaltes in Deutschland die Volljährigkeit (nach deutschem Recht) erreichen?
10. Teilt die Bundesregierung die in oben zitiertem Erlass und seinen Anlagen dargelegte Ansicht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, dass die Abschiebung vollstreckt werden muss, wenn eine Behandlung einer psychischen Erkrankung der Abzuschiebenden im Zielland prinzipiell möglich ist, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Möglichkeiten einer psychischen Behandlung von Flüchtlingen mit PTBS im Zielland?
11. Welche Regelungen bestehen auf der Ebene der Länder im Umgang mit Flüchtlingen, die unter einer PTBS oder akuter Suizidgefahr leiden (bitte Aufstellung)?
12. Welche Vorhaben (in Form von Erlassen, politischen Initiativen bei der Innenministerkonferenz etc.) plant die Bundesregierung in der Frage der Abschiebung von Flüchtlingen mit PTBS und/oder suizidgefährdeten Flüchtlingen, deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht?

13. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um zukünftig Fälle von Abschiebung von Familien oder Einzelpersonen zu vermeiden, die geduldet sind, deren Duldung aber schon so lange besteht, dass von einem „regelmäßigen“ und „rechtmäßigen“ Aufenthalt gesprochen werden kann, und denen also nach dem von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden sollte?
14. Hält die Bundesregierung es in einer allgemeinen menschenrechtsorientierten Abwägung für zumutbar, Menschen nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland und den damit verbundenen persönlichen Perspektiven nicht nur einen sicheren Aufenthaltsstatus zu verweigern, sondern sie sogar abzuschicken?

Berlin, den 29. November 2005

**Ulla Jelpke**  
**Sevim Dagdelen**  
**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

